

Erläuterungen zu den Votumsanträgen von Bolko von Katte als Erwiderung auf die Stellungnahme des Präsidiums

Zu den einzelnen Abschnitten in diesem doch recht umfangreichen Dokument gelangt Ihr durch klicken auf die einzelnen Zeilen in der nachfolgenden Übersicht. Am Ende eines jeden Abschnitts könnt Ihr jeweils durch Klick auf die Zeile „Zurück zur Übersicht“ wieder hierher gelangen – aber natürlich gerne auch einfach weiterlesen.

Übersicht

1. [Zum Antrag Nr. 1 „Aufgaben und Stellung der Mitgliedschaft“](#)
2. [Zum Antrag Nr. 2 „Aufgabenbereich des Beirates“](#)
3. [Zum Antrag Nr. 3 „Mitgliederversammlung“](#)
4. [Zum Antrag Nr. 4 „Präsidium“](#)
5. [Zum Antrag Nr. 5 „Mitgliedervotum“](#)
6. [Zum Antrag Nr. 6 „Kassenprüfer“](#)
7. [Zum Antrag Nr. 7 „Vereinheitlichung“](#)

1. Zum Antrag Nr. 1 „Aufgaben und Stellung der Mitgliedschaft“

1.1

In der gegenwärtigen Satzung wird eine Person allein dadurch Mitglied, daß sie gegenüber dem Verein eine Beitrittserklärung abgibt. In § 4 Abs. 1 der Satzung heißt es:

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Verein erworben.

In der von mir vorgeschlagenen Abänderung muß zum einen jede Person, die aufgenommen werden will, einen Nachweis erbringen Salemer Schüler/in gewesen zu sein und zum anderen wird die Mitgliedschaft erst durch eine Entscheidung des Präsidiums begründet.

In der gegenwärtigen Satzung sind § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 inkonsistent, sie widersprechen sich.

Denn gemäß § 4 Abs. 1 wird die Mitgliedschaft durch die Beitrittserklärung begründet. In § 4 Abs. 2 heißt es hingegen:

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluß des Mitglieds rechtfertigen würden. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.

Dann aber ist die Person aufgrund der Beitrittserklärung schon Mitglied. § 4 Abs. 2 kann also nur einen Ausschluß zur Folge haben. Dementsprechend wird in § 4 Abs. 2 auch auf die Ausschlußgründe verwiesen und ein Beschluß des Präsidiums verlangt.

1.2

Weiter ist mir aufgefallen, daß nach der gegenwärtigen Satzung das Präsidium nicht die Gründe für eine Verweigerung der Aufnahme benennen muß. Das erscheint mir nicht sinnvoll, da diejenigen ehemaligen Schüler Salems, denen eine Mitgliedschaft verweigert wird, zumindest erfahren sollten, warum dies so ist. Die ASV ist kein Kleintierzüchterverein, wo es in erster Linie um das Kleintier geht.

1.3

Zudem ist es nach der gegenwärtigen Satzung möglich, daß bei einer Präsidiumssitzung nur eine Person über Aufnahmeanträge Entscheidungen fällt. Denn in § 10.1 Abs. 15 Satz 2 heißt es:

Das Präsidium ist während dieser Sitzungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Auch das ist aus meiner Sicht so nicht hinnehmbar. Daher habe ich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder eingearbeitet. Da heutzutage mittels der Telekommunikationsmöglichkeiten ein persönliches Zusammentreffen nicht zwingend notwendig ist, ist eine Entscheidung aller Präsidiumsmitglieder leicht möglich.

1.4

§ 4 Abs. 3 der Satzung und § 4 Abs. 4 der Satzung widersprechen sich. Mit § 4 Abs. 3 wird die Mitgliedschaft durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium beendet:

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Präsidium

§ 4 Abs. 4 der Satzung bestimmt jedoch:

Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.

Diese in sich widersprüchliche Regelung habe ich so umformuliert, daß der eigentlich gewollte Erklärungsinhalt unzweideutig zum Ausdruck kommt.

1.5

Die Regelung über den Ausschluß von Mitgliedern aus der ASV war so nebulös, daß sie zwingend einer Überarbeitung bedurfte:

In § 4 Abs. 5 der gegenwärtig gültigen Satzung heißt es:

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn aus dessen Verhalten Unzuträglichkeiten für den Verein oder die Schule zu befürchten sind.

Damit ist ein Ausschluß aufgrund von Befürchtungen Satzungsinhalt. Auch soll die Befürchtung von „Unzuträglichkeiten“ ausreichen, um aus der ASV ausgeschlossen zu wer-

den. Was genau „Unzutraglichkeiten“ sein sollen ist der Satzung aber nicht zu entnehmen. Zudem widerspricht eine solche Regelung derart eklatant dem sog. „Salemer Geist“, daß zwingend eine Änderung erfolgen muß. In der von mir überarbeiteten Satzung sind nun die Gründe, die zu einem Ausschluß führen können näher bezeichnet.

1.6

Die gegenwärtige Satzung räumt dem Internatsverein und der Geschäftsführung der Schule Schloss Salem gGmbH das Recht ein, einen Ausschlußantrag zu stellen. In § 4 Abs. 5 Satz 2 heißt es:

... der „Verein Schule Schloß Salem e.V.“ oder die Geschäftsführung der Schule Schloß Salem gGmbH, können unter Angabe von Tatsachen, die einen Ausschlußgrund ergeben, beim Präsidium den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

Für einen derartig massiven Eingriff in die Verfaßtheit der ASV gibt es keinerlei Grund oder Rechtfertigung. Wie der Vorsitzende des Internatsvereins immer wieder unmißverständlich zum Ausdruck brachte, haben die ASV auf der einen Seite und der Internatsverein bzw. die Geschäftsführung der Schule Schloß Salem gGmbH auf der anderen Seite keinerlei Einfluß aufeinander auszuüben. Dem wird in der Überarbeitung der Satzung Rechnung getragen.

Wenn nun vom Präsidium behauptet wird, daß die ASV ein Förderverein für unsere gemeinsame Schule sei, so hilft ein Blick in die Satzung weiter:

Die ASV definiert in § 2 die Satzungszwecke. Dort heißt es:

- (1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung aller ehemaligen Salemer Schüler mit der Schule und untereinander, die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege des Salemer Gedankens sowie die Verbreitung und Vertretung der Salemer Idee.
- (2) Er bezweckt ferner die Unterstützung der Ziele gleichgesinnter Landheime in engem Zusammenwirken mit deren Altschülerverbänden.
- (3) Der Verein selbst ist nicht gemeinnützig tätig. Zur Bündelung der gemeinnützigen Aktivitäten der Salemer Schüler, insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung an den Salemer Schulen, hat die Altsalemer Vereinigung e.V. die Kurt-Hahn-Stiftung gegründet. Der Verein wirbt Spenden für diese Stiftung ein und kann auf Beschluß des Präsidiums Teile seiner Einnahmen an selbige abführen.

Damit ist der Satzung deutlich zu entnehmen, daß der Vereinszweck zunächst und in erster Linie die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung unter den ASV-Mitgliedern und zwischen den ASV-Mitgliedern und der Schule zum Gegenstand hat.

Der zweite Vereinszweck ist es Einrichtungen zur Pflege des Salemer Gedankens zu fördern und zu unterstützen, sowie die Salemer Idee zu verbreiten und zu vertreten.

Der dritte Grund ist die Unterstützung der Ziele gleichgesinnter Landheime in engem Zusammenwirken mit deren Altschülerverbänden.

Erst an letzter Stelle wird die Förderung von Erziehung und Bildung an den Salemer Schulen genannt, die zudem nicht Aufgabe der ASV ist, sondern der Kurt-Hahn-Stiftung.

Daraus wird mehr als deutlich, daß die ASV gerade kein reiner Förderverein ist, wie dies nun vom Präsidium behauptet wird. Vielmehr stellt die Förderung der Schule den letztgenannten Vereinszweck dar.

Die Ausführungen des Präsidiums zum Ursprung der ASV sind historisch hoch interessant, jedoch beschreiben sie Zustände vor mehr als einem halben Jahrhundert.

Die Darstellung des Präsidiums verwundert mich zudem, da zunächst der Eindruck vermittelt wird, als ob nur die Ausübung bestimmter Ämter gewährleistet würde, daß Salemer Schüler in die Lage versetzt würden, die Salemer Werte nach außen zu repräsentieren.

Zudem wird durch das Präsidium der Eindruck vermittelt, daß eine Entscheidung der ASV nur nach Genehmigung der Schule zulässig wäre, bzw. daß wir der Schule dafür dankbar sein müßten, daß nicht nur Ämterträger Mitglieder in der ASV sein können. Von all dem findet sich nicht das Mindeste in der gegenwärtigen Satzung wieder. Die Satzung enthält keine Option, die es der Schule erlauben würde, „Schüler, die der Schule unzutraglich sind“, als Mitglieder der ASV abzulehnen, ihnen also prospektiv die Mitgliedschaft zu verweigern.

Das Präsidium möge doch mal offenlegen, bei wievielen Altsalemer/inne/n die Mitgliedschaft in der ASV abgelehnt wurde, weil die Schule die beschriebene Option ausgeübt hat. Ich vermute einfach mal: In den letzten 50 Jahren keiner!

Der Schule steht selbstverständlich aufgrund des Hausrechtes das Recht zu bei Veranstaltungen Personen den Zugang zu verweigern. Dieses Recht steht der Schule unabhängig davon zu, welcher Vereinigung die Person angehört.

Die vom Präsidium in Aussicht gestellte „Spaltung zwischen Schule und ASV“ ist ein durch nichts belegter Popanz, der nur einem Zweck dient: Angst zu machen.

Den vom Präsidium beschriebenen „Gleichbehandlungsgrundsatz“ gibt es in der beschriebenen Art nicht! Schon heute ist es möglich und wohl vereinzelt auch passiert, daß die Schule gegenüber einzelnen Mitgliedern der ASV ihr Hausrecht ausgeübt hat. Dies hat zu keinem Zeitpunkt dazu geführt, daß die Veranstaltungen der ASV, die auf dem Gelände der Schule stattfinden, ausgefallen sind oder verlegt werden mußten.

Hier werden Angstszenarien heraufbeschworen, die keinerlei Grundlage haben und nur dazu dienen sollen, Wahlverhalten in die dem Präsidium genehme Richtung zu lenken.

1.7

Der Ablauf des Ausschlussverfahrens ist gegenwärtig unzureichend geregelt. Insbesondere sind die Zeitabläufe nicht klar bestimmt. Dies hat bereits in der Vergangenheit zu Unklarheiten und unnötigen Verzögerungen geführt. Derartiges ist nicht hinnehmbar. Die

ASV verfügt über eine Geschäftsstelle und eine hauptberufliche Geschäftsführerin die die Formalien leicht umsetzen können müßte.

Das Präsidium muß im Grunde nur entscheiden, nachdem diesem der Ausschlußantrag und die Erwiderung des betroffenen ASV-Mitglieds durch die Geschäftsstelle vorgelegt worden ist. Wie oben bezüglich der Aufnahme in die ASV von mir bereits dargestellt wurde ist heutzutage mittels der Telekommunikationsmöglichkeiten ein persönliches Zusammen treffen nicht zwingend notwendig ist, ist eine Entscheidung aller Präsidiumsmitglieder leicht möglich.

Die Entscheidung über einen Ausschluß wird das Präsidium nicht ohne Gründe treffen. Daher dürfte es ein Leichtes sein, diese abzuklären und durch die Geschäftsstelle sowohl dem Antragsteller als auch dem Betroffenen ASV-Mitglied zukommen zu lassen.

1.8

Aus den unter 1.3 genannten Gründen habe ich auch bei der Entscheidung über den Ausschluß eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder eingebaut.

1.9

Bereits jetzt steht dem ASV-Mitglied, das aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums aus der ASV ausgeschlossen werden soll, das Recht zu diese Entscheidung durch den ASV-Beirat überprüfen zu lassen.

Der zeitliche Ablauf ist aber bisher nicht klar geregelt. Zwar besteht der Beirat aus 60 bis 70 Personen. Aber auch hier gilt, daß heutzutage mittels der Telekommunikationsmöglichkeiten ein persönliches Zusammentreffen nicht zwingend notwendig ist, so daß eine Entscheidung aller Beiratsmitglieder innerhalb von sechs Wochen leicht möglich ist.

1.10

In § 5 Abs. 5 der aktuellen Satzung ist geregelt:

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinigung in Bezug auf die Vereinigung werden vom Präsidium als Schiedsgericht geschlichtet. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien verbindlich.

Es ist ja sehr sinnvoll, daß Streitigkeiten in Bezug auf die ASV, die zwischen Mitgliedern der ASV auftreten, intern einer Einigung zugeführt werden sollen.

Was aber hat zu erfolgen wenn Mitglieder des Präsidiums selbst Teil der Streitigkeit sind? Sollen dann die Präsidiumsmitglieder über sich selbst einen Schiedsspruch fassen? Nach meiner Auffassung wurde bei der Formulierung dieser Regelung im Jahre 2013 nicht bis zu Ende gedacht. Dies fiel mir auf als ich in den letzten 12 Monaten einen Antrag gemäß § 5 Abs. 5 der ASV-Satzung gestellt habe.

Hintergrund war eine völlig unzulässige und unbegründete Abmahnung des Präsidiums unter anderem mir gegenüber. Da die Streitigkeit aber zwischen mir und dem Präsidium bestand hatte ich eine Schiedsstelle verlangt, die nicht mit dem Präsidium besetzt sein

sollte. Das wiederum verweigerte mir das Präsidium, so daß es zu keinerlei Schiedsverfahren kam.

Genau dieses Erlebnis zeigte mir den Konstruktionsfehler der Satzung. Es kann auch Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der ASV und dem Präsidium geben, so daß es eines Gremiums bedarf, daß eben nicht zwingend allein vom Präsidium besetzt ist und bei dem im Falle einer persönlichen Verwicklung andere ASV-Mitglieder den Streit entscheiden.

Nur weil ich das Präsidium in meinem Antrag aufgefordert habe die Schiedsstelle durch andere Personen, als die persönlich betroffenen, zu besetzen, und dies abgelehnt wurde, kann der Präsident jetzt behaupten, daß es in den letzten 30 Jahren keinen Fall gab.

[Zurück zur Übersicht](#)

2. Zum Antrag Nr. 2 „Aufgabenbereich des Beirates“

Der Beirat ist wie die Mitgliederversammlung bzw. das Mitgliedervotum, die Geschäftsführung und das Präsidium ein Organ der ASV und seine Aufgaben ergeben sich aus § 11.1 Abs. 2 und 3 der Satzung der ASV.

2.1

Die primäre Aufgabe des Beirates ist es, das Präsidium zu beraten. Dies ergibt sich aus § 11.1 Abs. 2 Satz 1. Dort heißt es

Der Beirat berät das Präsidium.

Wenn also das Präsidium die Auffassung vertritt, daß der Beirat die Funktion habe, „die ehrenamtlichen Aufgaben des Präsidiums auf mehr Schultern zu verteilen“, dann deckt sich dies nicht mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Beirates. Nach meiner Auffassung kann erst nach einen entsprechenden Beschluß zur Satzungsänderung, die vom Präsidium gewünschte Funktion dem Beirat auferlegt werden. Das Präsidium müßte dafür aber zunächst einen entsprechenden Antrag stellen.

2.2

Selbst aus § 11.1 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich nicht die Auffassung des Präsidiums, denn nach dieser Regelung sind die Beiratsmitglieder lediglich verpflichtet,

dem Präsidium nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu helfen.

Das bedeutet, daß ein Beirat nur das ihm Mögliche zu tun hat. Mit anderen Worten: Dort wo ein Mitglied die Grenze seiner Möglichkeiten sieht, ist Schluß mit der Hilfe für das Präsidium.

2.3

Viel wichtiger ist aber, daß – entgegen der Darstellung des Präsidiums – bereits die gegenwärtige Satzung vorschreibt, daß der Beirat eine Kontrollfunktion gegenüber dem Präsidium inne hat. Gemäß § 11.1 Abs. 3 der Satzung von 2013 beschließt der Beirat über

- * Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidenschaft gem. §3 (4),
- * **die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß gem. §4 (7),**
- * **die Beschwerde eines Beirates oder Jahrgangsvertreters gegen seine Amtsentbindung gem. § 10.1 (13),**
- * **die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gem. § 10.2 (5) mit einer Dreiviertel-Mehrheit,**
- * die Entsendung eines Mitglieds in den Vorstand des Kurt-Hahn-Stiftung, welches dort neben dem Präsidenten, der dort geborenes Mitglied ist, die Altsalemer Vereinigung vertritt. Er beschließt darüber hinaus in den, in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Das bedeutet, daß der Beirat bereits nach der gegenwärtig gültigen Satzung zur Kontrolle und Überwachung des Präsidiums verpflichtet ist.

2.4

Diese Kontrollfunktion des Beirates wird jedoch durch einzelne Regelungen in der Satzung konterkariert.

So besteht der Beirat gemäß der gegenwärtigen Satzung neben den Beiräten,

- aus dem Präsidium und
- den Gästen lt. § 10.1 (10) bis (12).

Die Personen gemäß § 10.1 (10) bis (11) sind lediglich in beratender Funktion tätig.

Die Personen gemäß § 10.1 (12) sind laut Satzung jedoch stimmberechtigt. Es handelt sich dabei um Personen die allein der Präsident in den Beirat kooptieren kann.

Wie aber soll eine Kontrolle der Entscheidungen des Präsidiums erfolgen, wenn die zu kontrollierenden Personen nicht nur Mitglied des Kontrollorgans sind, sondern dieses auch noch leiten sollen? Dies ist ein der Satzung immanenter Widerspruch, den ich durch die Änderungen der Satzung beseitigt habe.

2.5

Der Beirat besteht zum Teil auch aus Regionalbeiräten. Zur Zeit sind von den 61 Beiratsmitgliedern 34 Personen – etwas mehr als die Hälfte – Regionalbeiräte.

Aber auch die Regionalbeiräte haben laut Satzung nicht die vom Präsidium behauptete Funktion „die ehrenamtlichen Aufgaben des Präsidiums auf mehr Schultern zu verteilen“. Die Funktion der Regionalbeiräte ergibt sich aus § 11.2 Abs. 3 der ASV-Satzung. Dort heißt es:

Unter Leitung der für die Region gewählten Regionalbeiräte regeln die Regionen ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinigung selbst. Die Regionen oder deren Beiräte handeln nicht mit Wirkung für oder gegen die Vereinigung.

Die Regionen sind also selbstverwaltete Zusammenschlüsse, die von den Regionalbeiräten geleitet werden.

2.6

Dieser Funktionsbeschreibung widersprechen jedoch Regelungen in § 11.2 der Satzung, die ich daher aus der Satzung gestrichen habe.

So wird in § 11.2 Abs. 5 der Satzung festgelegt:

Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Regionalbeirats muß neben einem Kurzlebenslauf, die wechselseitige Erklärung, mit einer der gleichzeitig zur Wahl stehenden Präsidiums-Wahllisten zusammenarbeiten zu wollen, sowie die Zustimmung die Wahl annehmen zu wollen, enthalten.

Es erscheint ja zunächst sinnvoll, daß die Regionalbeiräte ihre Bereitschaft erklären sollen mit dem Präsidium zusammenarbeiten zu wollen. Zu Ende gedacht macht dies aus folgenden Überlegungen aber keinen Sinn:

- Wie soll denn eine satzungsgemäße Kontrolle aussehen, die von Personen durchgeführt werden soll, die, um gewählt werden zu können, nicht nur selbst die Bereitschaft erklären muß, mit dem zu kontrollierenden Organ zusammenzuarbeiten, sondern die für ihre Wahl auch noch die Erklärung des zu kontrollierenden Organs benötigt, daß dieses mit ihr zusammenarbeiten möchte.
- Wie sollen denn diese Erklärungen aussehen, wenn sich nicht nur eine Gruppe zur Präsidiumswahl stellt? Gemäß der Satzung muß dann jede Präsidiumswahlliste eine eigene Regionalbeiratsgruppe benennen! Personen, die sich zum Regionalbeirat wählen lassen wollen dürfen nicht mehreren Gruppen, die sich zum Präsidium wählen lassen wollen, eine solche Erklärung gegenüber abgeben! Bei einer Wahl mit zwei Präsidiumswahllisten müßten sich also 64 ASV-Mitglieder finden lassen, bei drei Präsidiumswahllisten 96 ASV-Mitglieder. Auf mich macht dies den Eindruck, daß Wahlalternativen bezüglich des Präsidiums so ausgeschlossen werden sollen, da die gegenwärtigen Regionalbeiräte bei einer Wahl mit zwei Präsidiumswahllisten wohl nur für das gegenwärtige Präsidium eine Erklärung abgeben könnten.
- Werden so nicht Abhängigkeiten begründet, die mit der Kontrollfunktion nicht in Übereinstimmung zu bringen sind?

2.7

Mit keinem Wort wird in der von mir vorgeschlagenen Satzungsänderung behauptet oder verlangt, daß „ein Regionalbeirat „gegen“ das Präsidium“ die Mitglieder betreuen soll. Das ist eine böswillige Unterstellung. Selbstverständlich sollen die Regionalbeiräte und das Präsidium vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Es gibt aber keinerlei überzeugende Gründe, warum das Präsidium die räumliche Ausdehnung der einzelnen Regionen festlegen soll. Viel sinnvoller ist, daß dies der Beirat selbst festlegt. Hierfür spricht, daß die Beiräte am besten beurteilen können, wie sich der Zuspruch in den Regionen gestaltet und ob es sinnvoll ist, Veränderungen im Zuschnitt vorzunehmen. § 11.2 Abs. 3 der Satzung schreibt doch unzweideutig fest, daß die Regio-

nen sich selbst verwalten und nicht, daß sie vom Präsidium fernverwaltet werden. Wenn diese von der Satzung festgeschriebene Selbstverwaltung vom Präsidium bereits als Verwaltung „gegen“ das Präsidium“ wahrgenommen wird, dann sehe ich ein massives Problem zwischen dem Erklärungsinhalt der Satzung und der Eigenwahrnehmung des Präsidiums.

2.8

Das vorgeschlagene Wahlverfahren geht von gar nichts aus, allenfalls der Antragsteller – also ich – gehe von etwas aus. Und ich gehe mitnichten davon aus, daß die Bewerber für das Amt des Regionalbeirates „Schlange stünden“. Aber machen wir doch einmal einen „Faktencheck“.

Bereits in der gegenwärtigen Satzung heißt es in § 11.2:

Die Vereinsmitglieder eines Ortes und dessen Umgebung bilden eine Region, der jeweils **ein bis drei Regionalbeiräte** vorstehen.

Und wie viele Regionen werden gegenwärtig nur von einer Person geleitet? Es sind ganze neun Regionen. Die restlichen Regionen werden bereits heute von zwei oder drei Personen geleitet.

Gibt es also die vom Präsidium heraufbeschworene Gefahr? Nein! Und zwar aus folgendem Grund:

In der von mir vorgeschlagenen Satzung soll es zukünftig heißen:

Die Vereinsmitglieder eines Ortes und dessen Umgebung bilden eine Region, der mindestens zwei Regionalbeiräte vorstehen sollen.

Der Unterschied besteht also lediglich darin, daß die Regionen regelmäßig zwei Beiräte haben sollen. Dieses „sollen“ ist ein in Satzungen und Gesetzen regelmäßig vorkommender Begriff, der abzugrenzen ist von dem Begriff „müssen“ Es „müssen“ also nicht zwei Beiräte gewählt werden sondern es „sollen“ zwei Beiräte gewählt werden.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann müssen sich also nur **neun** ASV-Mitglieder finden, die sich zu einer Mitarbeit in neun Regionen bereit erklären.

2.9

Der überaus löbliche persönliche Einsatz, der von den Beiräten in meist selbstloser Art und Weise erbracht wird, steht außer Frage. Sollte dieses Engagement tatsächlich zu erheblichen finanziellen Haftungsrisiken führen, dann sehe ich es als die vornehmste Pflicht der ASV an, die Beiräte von dieser Haftungsproblematik freizustellen.

Eine Vereinigung, die um die 100.000,00 € für die Arbeit der Geschäftsstelle ausgeben kann, sollte auch die Arbeit der Beiräte absichern können.

2.10

Wer sich die Mühe gemacht, hat meine Argumentation bis hierher zu lesen und nach der bisherigen Lektüre der Auffassung ist, daß mein Antrag zum Aufgabenbereich des Beirates vom Bedürfnis durchzogen ist „Zwietracht“ zu säen, der möge mir bitte die Textstellen zeigen, die dies belegen.

Ich kann nur wiederholen: Als ich mich in den letzten 1 ¼ Jahren mit der gegenwärtigen Satzung der ASV auseinander setzen mußte, war ich von den inneren Widersprüchen derart geschockt, daß es unter anderem meinem Berufsethos als Jurist widersprach, dies weiterhin so hinzunehmen.

Zum Schluß stellen sich mir noch zwei Fragen, zu denen ich gegenwärtig keine Antwort weiß:

1. Welches im Bayrischen Brauereiwesen beheimatete Präsidiumsmitglied kennt denn noch das Gründungsbuch von 1880?
2. Wenn die vorgeschlagene Satzungsänderung so inhaltslos und „vom Bedürfnis Zwietracht zu säen“ getrieben ist, warum sieht sich das Präsidium veranlaßt einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der Satzung für das Jahr 2017 anzukündigen?

[Zurück zur Übersicht](#)

3. Zum Antrag Nr. 3 „Mitgliederversammlung“

Wie notwendig die von mir vorgeschlagenen Änderungen sind, ergibt sich schon aus der Stellungnahme des Präsidiums.

3.1

Hinsichtlich meines Vorschlages, die Mitgliederversammlung in „Mitgliedertreffen“ umzubenennen, da diese nicht die Rechte und Pflichten der „klassischen Mitgliederversammlung“ hat und es somit zu Mißverständnissen kommen kann, widerspricht dem noch nicht einmal das Präsidium.

3.2

Soweit die Satzung in ihrer gegenwärtigen Form immer gerade und ungerade Jahreszahlen zur Unterscheidung verwendet, ist dies zwar auch eine Option.

Diese Regelung birgt aber das Risiko, daß die darin vorgesehenen Entscheidungen nicht durchgeführt werden können, wenn bspw. wegen einer Naturkatastrophe oder eines anderen nicht vorhersehbaren Grundes das Pfingsttreffen plötzlich um ein Jahr verschoben werden muß.

Dann müßte erst die Satzung geändert werden bevor im Jahr des Pfingsttreffens das Präsidium etc. gewählt werden kann.

Sicher klingt das spitzfindig und diese Änderung hätte ich auch nicht vorgeschlagen, wenn nicht viel gewichtigere Gründe die Überarbeitung dieser Vorschriften notwendig gemacht hätten.

3.3

Die Abänderungen in § 8 Abs. 3 der Satzung, dienen zum einen dem Zweck, daß auch noch kurzfristig vor dem Mitgliedertreffen Anträge gestellt werden können. Der damit verfolgte Zweck ist bei dem Mitgliedertreffen Themen zu besprechen die kurz vor dem Treffen erst aufgetaucht sind, bzw. eine bestimmte Relevanz erlangt haben.

Der vom Präsidium benannte Aufwand ist überschaubar. Beim jetzigen Votum wurden bei knapp 4.000 Mitgliedern lediglich 333 Mitglieder per Post informiert, der Rest erhielt die Unterlagen per E-Mail. Die Anzahl der per Post versandten Unterlagen wird nach meiner Einschätzung in Zukunft weiter zurück gehen.

3.4

Da es im Grunde schon jetzt in der Satzung festgelegt ist, aber sprachlich nicht so deutlich wird, habe ich in § 8 Abs. 3 der Satzung deutlicher formuliert, daß es für Anträge im Rahmen des Mitgliedertreffens keine Unterstützung von mindestens 40 ASV-Mitgliedern bedarf.

3.5

Wie dies in einer Vielzahl anderer Vereinssatzungen festgelegt ist, so habe ich nun auch für die Satzung der ASV vorgesehen, daß eine nichtöffentliche Stimmabgabe ermöglicht wird. Das Recht geheim abzustimmen gehört für mich zu den Grundpfeilern einer Demokratie.

Zwar ist nicht klar, was das Präsidium genau meint, wenn es unter dem dritten Punkt ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag schreibt, daß „die Änderung“ „überflüssig“ sei. Wenn damit aber gemeint sein soll, daß die Ermöglichung einer geheimen Abstimmung „überflüssig“ sei, dann deckt sich dies nicht im mindesten mit meinem Demokratieverständnis. Es gehört zu den „Grundrechten“ eines demokratisch abstimmenden Menschen, daß er die Möglichkeit hat, seine Stimme unabhängig von der Kontrolle durch Dritte abzugeben.

Woher das Präsidium seine Vorstellung nimmt, daß nur bei Gewissensentscheidungen einem Demokraten das Recht zustehen dürfe geheim abzustimmen, entzieht sich meiner Kenntnis. Eine solche Art von Demokratieverständnis läßt bei mir jedoch alle Alarmglocken läuten.

3.6

Ebensowenig ist für mich nachvollziehbar, wie die Willensbildung eines demokratisch handelnden Menschen dadurch verkompliziert werden soll, daß geheim abgestimmt wird.

Nach meinem Verständnis erfolgt die Abstimmung am Ende einer Willensbildung. Die abstimmenden Menschen bilden sich idealerweise durch den Austausch von Argumenten und Gegenargumenten ihre eigene Meinung. Nachdem dies weitest möglich geschehen ist, stimmen demokratisch handelnde Menschen individuell ab.

Die Abstimmung hat ohne Beeinflussung von außen zu erfolgen. So wie sich wohl jeder Wähler einer Bundestagswahl dagegen verwehren würde, wenn auf seinem Wahlzettel ein Hinweis zu finden wäre, daß er bspw. „Die Linke“ wählen solle, die CDU aber bitte nicht (oder umgekehrt), so hat auch bei Abstimmungen im Rahmen des ASV-Treffens bzw. des ASV-Votums keine Beeinflussung der abstimmenden ASV-Mitglieder durch andere zu erfolgen, die jenseits der Meinungsbildung liegt.

Wenn ein ASV-Mitglied sich in seiner Stimmabgabe nicht frei fühlt, wenn diese öffentlich erfolgt, dann ist dies zu akzeptieren. Denn die Freiheit bei der Stimmabgabe ist das Rückgrat der Demokratie.

3.7

§ 9.2 Abs. 3 der Satzung schreibt bereits jetzt vor:

Sofern ein Beschlußvorschlag vorliegt, der auf Einzelentlastung der Mitglieder des Präsidiums lautet, ist dieser gegenüber einem solchen der auf kollektive Entlastung lautet vorzuziehen.

Damit ist in der Satzung klar geregelt, daß der Antrag auf Einzelentlastung vorzuziehen ist.

Wenn sich das Präsidium nun auf „seit Jahren gelebte Vereinswirklichkeit“ beruft, dann bringt es damit zum Ausdruck, daß es sich nicht an die „Satzungswirklichkeit“ halten möchte.

Zwar regelt § 9.2 der Satzung das Votum und nicht das ASV-Treffen. Die Systematik der Satzung ist aber gerade darauf gerichtet, daß zum Mitgliedertreffen Anträge gestellt werden können, die nicht die Unterstützung von 40 ASV-Mitgliedern benötigen. Diese Unterstützung ergibt sich vielmehr aus der Abstimmung innerhalb des Mitgliedertreffens. Aus diesem Grunde bedurfte es der klarstellenden Regelung, daß auch ein einzelnes Mitglied der ASV im Mitgliedertreffen den Antrag auf Einzelentlastung stellen kann.

Aufgrund meiner Wahrnehmung des Verhaltens des Präsidiums und insbesondere des Präsidenten der ASV in den letzten 1 ¼-Jahren ist es zwingend notwendig individuell über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums abstimmen zu können.

Für was soll eine solche Sippenhaft jedes Präsidiumsmitgliedes gut sein?

[Zurück zur Übersicht](#)

4. Zum Antrag Nr. 4 „Präsidium“

Die vergangenen 1 ¼ Jahre zeigten mir ein Präsidium und insbesondere einen Präsidenten der ASV, wie ich es/ihn in den vergangenen 40 Jahren nicht erlebt hatte. Dadurch daß auch Geschwister von mir Salemer Schüler sind, kenne ich Salem seit 1972. Ich selbst war ja von 1976 bis 1982 in Salem. Hier ein paar herausstechende Beispiele:

- Votums-Beschlüsse der ASV-Mitglieder werden nicht umgesetzt, weil der Präsident und das Präsidium in eigener Machtvollkommenheit beschließen, daß diese angeblich nicht satzungskonform sein sollen. Nachfragen zu den Argumenten die diese Auffassung belegen würden, bleiben unbeantwortet.
- Mitglieder der ASV, die sich im Forum kritisch äußern werden mit Abmahnungen überzogen. Dabei ist weder der „Erlaß“ noch die Zusendung von Abmahnungen in der Satzung geregelt oder vorgesehen.
- Anschreiben von Abmahnungen betroffener Mitglieder werden inhaltlich nicht beantwortet. Der Präsident und das Präsidium stellen lediglich fest, daß sie bei ihrer Auffassung bleiben. Dies nachdem die ASV-Mitglieder durch Präsidiumsmitglieder aufgefordert wurden Rückfragen persönlich zu stellen.
- Obwohl es eine seit Jahrzehnten geübte Praxis ist, daß der Präsident und der/die Stellvertreter/in aufgrund ihrer Stellung in der ASV Mitglieder im Internatsverein werden, wird plötzlich darauf verwiesen, daß diese Position in keinerlei Verbindung zu ihrer Stellung stehe. Dies allein darum, damit der Präsident der ASV im Internatsverein eine andere Abstimmung vornehmen kann, als es die Mehrheit der Altsalemer beschlossen hat.
- Der Präsident wertet Votums-Entscheidungen der ASV nach eigenem Gusto unterschiedlich: Entscheidungen die ihm nicht gefallen setzt er einfach mal mit der Gesamtzahl aller Altsalemer ins Verhältnis, seine gleichzeitig erfolgte Wiederwahl hingegen nicht.
- Verdiente Mitglieder der ASV, die auch lange Zeit als Regionalbeirat tätig waren, werden mit Ausschlußverfahren überzogen. Nachdem der Beirat gemäß § ... angerufen wurde, werden Entscheidungen durch das Präsidium vertagt, als sich abzeichnet, daß der Präsidiumsbeschuß keine Mehrheit finden wird.
- Gerichtsverfahren gegen die ASV, die sich aus dem Verhalten des Präsidiums ergeben, werden von der ASV nicht ernsthaft betrieben, so daß Gerichts- und Verfahrenskosten entstehen, die vermeidbar gewesen wären.
- Anträge zum Votum werden inhaltlich überprüft und bei „Nichtgefallen“ zum Votum nicht zugelassen. Nachdem dem ASV-Präsidium mitgeteilt wird, daß diesen ein inhaltliches Prüfungs- und Verweigerungsrecht nicht zustünde, wird mitgeteilt, daß eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung beauftragt wurde und diese die Auffassung des Präsidiums bestätigen würde. Nachfragen zu den Argumenten bleiben unbeantwortet.

All dies und das Verhalten des Internatsvereinsvorsitzenden gegenüber der ASV zeigten mir, daß die Aufgaben der Organe der ASV entflochten werden müssen und daß Einflußbereiche auch seitens der ASV klarer von einander getrennt werden müssen.

4.1

Wie beim Antrag Nr. 2 dargelegt, muß es zu einer Entflechtung zwischen dem Beirat und dem Präsidium kommen. Aus diesem Grunde sind die Regelungen in § 10.1 entsprechend abzuändern. Es kann nicht sein, daß dem Beirat, der laut geltender Satzung eine Kontrollfunktion gegenüber dem Präsidium hat, nicht nur die Präsidiumsmitglieder angehören, sondern daß der Beirat sogar vom Präsidenten geleitet wird.

4.2

Ebensowenig geht es an, daß der Präsident – noch nicht einmal das Präsidium – aus eigener Machtvollkommenheit Mitglieder in den Beirat berufen kann.

4.3

Die Zeit der Erbmonarchie ist dank Max Markgraf von Baden seit 1918 vorbei. Daher ist es auch nicht mehr zeitgemäß Nachfolgeregelungen in einer Satzung festzuschreiben. Soweit der/die Stellvertreter/in sich in dieser Funktion bewährt und ausgezeichnet hat, wird es für ihn/sie wohl wenig Schwierigkeiten geben gewählt zu werden.

4.4

Das Präsidium besteht laut § 10.1 Abs. 1 der Satzung aus **vier** Personen:

- dem Präsidenten,
- dem/der Stellvertreter/in,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Gemäß § 10.1 Abs. 10 der Satzung sollen der Präsident der Kurt-Hahn-Stiftung und der „Pastpräsident“ **in beratender Funktion** an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

Zunächst ist der Satzung nicht zu entnehmen wer „Pastpräsident“ ist. Offensichtlich soll damit der Amtsvorgänger des aktuellen Präsidenten gemeint sein. Dem Wortlaut der Satzung ist dies aber nicht zu entnehmen.

In den vergangenen 1 ¼ Jahren mußte ich immer wieder feststellen, daß Schreiben, die Entscheidungen des Präsidiums enthielten, nicht nur vom Präsidium unterschrieben waren, sondern auch von dem Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung und dem „Pastpräsidenten“. Diese haben aber weder ein Stimmrecht, noch sind sie Präsidiumsmitglieder. Das zuvor benannte Verhalten zeigt deutlich, daß dem Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung und dem „Pastpräsidenten“ mehr Rechte eingeräumt werden, als diesen laut Satzung zustehen.

Das zeigt sich auch daran, daß Antragstellern des letzten Votums, die sich mit der Ignorierung ihrer von der ASV mehrheitlich beschlossenen Anträge durch das Präsidium konfrontiert sahen, der „Pastpräsident“ als Gesprächspartner benannt wurde.

Wenn aber der Wortlaut der Satzung mit der „gelebten“ Satzung derart weit auseinanderfällt, dann ist die Satzung so zu formulieren, daß eine Abweichung nicht mehr möglich ist. Aus den zuvor genannten Gründen habe ich die Teilnahme des „Pastpräsidenten“ an Prä-

sidiumssitzungen aus der Satzung gestrichen. Beim Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung, die ja ein Teil der ASV ist, habe ich von einer Streichung abgesehen, da ein regelmäßiger Kontakt sinnvoll ist. Damit aber deutlich wird, daß dem Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung keinerlei Entscheidungsbefugnis zusteht wurde klarstellend formuliert, daß er lediglich „als Gast“ teilnimmt.

4.5

Auch § 10.1 Abs. 11 der Satzung ist unklar formuliert. Der Text spricht von der „Geschäftsführung“ und nicht von dem/der Geschäftsführer/in. Dies mag kleinlich klingen ist aber im Streitfall nicht ohne Relevanz! Wenn nämlich die Geschäftsstelle nicht nur eine einzelne Person umfaßt, dann haben gemäß des Wortlautes der Satzung alle Mitarbeiter der ASV-Geschäftsstelle das Recht an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.

4.6

§10.1 Abs. 12 der Satzung gibt allein dem Präsidenten das Recht weitere ständige oder temporäre Beisitzer in das Präsidium zu kooptieren. Zwar sind diese kooptierten Beisitzer nicht Mitglieder des Präsidiums, jedoch wird auch aus dieser Vorschrift klar, daß nicht der Teamgedanke diese Vorschrift begründete. Die sich aus diesen Vorschriften ergebende Machtposition des Präsidenten widerspricht dem vom Präsidium selbst so in den Vordergrund gestellten Teamgedanken. Zudem ist mir aus meiner Zeit als ASV-Mitglied kein solcher Präsidiumsbeisitzer bekannt. Die Relevanz einer solchen Position scheint daher eher gering zu sein. Aus diesen beiden Gründen halte ich es für angebracht, diese Vorschrift zu streichen.

4.7

Mit der Übertragung der Kontrollfunktion an den Beirat ist es nicht vereinbar, daß der Präsident gemäß § 10.1 Abs. 13 Regionalbeiräte und Jahrgangsvertreter nach eigenem Gusto ganz oder zeitweilig von ihrer Funktion entbinden kann.

Denn auf diese Weise wird ihm allein ein Gestaltungsrecht gewährt, mit welchem er die Kontrollentscheidungen des Beirates fremdbestimmen könnte.

Auch hier steht dieses Recht nicht dem Präsidium sondern allein dem Präsidenten zu. Auch diese Vorschrift dient somit nicht dem Team-Gedanken sondern die Machtausweitung des ASV-Präsidenten.

Aufgrund dieser Widersprüche in der gegenwärtigen Satzung ist § 10. Abs. 13 daher zu streichen.

4.8

Die gegenwärtige Satzung erlaubt es, daß Präsidiumsentscheidungen von nur einer Person getroffen werden. Dies ist aus meiner Sicht weder hinnehmbar noch notwendig.

Wenn denn das Präsidium als Team arbeitet und entscheidet, wie in der Stellungnahme des Präsidiums zu meinen Anträgen dargestellt, dann macht es keinen Sinn Präsidiumsentscheidungen durch nur eine Person zu erlauben.

In der heutigen Zeit ist es möglich nahezu von jedem Ort aus mit anderen Personen zu kommunizieren. Telefon-, Messenger- oder Skype-Konferenzen ermöglichen es heutzutage mit mehreren anderen Personen „online“ Sachverhalte zu besprechen und Entscheidungen zu treffen.

Aus diesen Gründen habe ich die Vorschrift in der Weise abgeändert, daß für die Beschlußfähigkeit des Präsidiums zwei von vier Präsidiumsmitgliedern „anwesend“ sein müssen.

4.9

Das Verhalten des Präsidiums im Nachgang zu dem letzten Votum machte es leider notwendig nicht nur explizit in die Satzung zu schreiben, daß das Präsidium an die Beschlüsse des Mitgliedervotums gebunden ist, sondern auch, daß das Präsidium die Beschlüsse des Mitgliedervotums zu vertreten hat, solange die Satzungswidrigkeit nicht gerichtlich festgestellt wurde.

Nachdem die Mehrheit der Stimmen beim letzten Mitgliedervotum für Anträge abgegeben wurden, die nicht der Auffassung des Präsidiums entsprachen, hat dieses durch einen unzulässigen Winkelzug die Umsetzung mehrerer Beschlüsse unmöglich gemacht. Das Präsidium behauptete einfach, daß die nicht genehmten Anträge satzungswidrig seien und so verliefen diese Beschlüsse „im Sand“. Dem Präsidium reichte die eigene Einschätzung, eine entsprechende Klärung wurde weder angestrebt noch herbeigeführt.

Dieses inakzeptable Verhalten, zeigt exemplarisch wie wenig das Präsidium auf die von den ASV-Mitgliedern getroffenen Entscheidungen gibt, wenn sich diese nicht mit der Auffassung des Präsidiums decken.

Damit ein solches Verhalten in Zukunft nicht mehr vorkommt, habe ich diesen Absatz in diesen Satzungsänderungsantrag aufgenommen.

4.10

Das gegenwärtig in der Satzung niedergeschriebene Wahlverfahren dient primär nur dem Zweck der Perpetuierung eines bereits bestehenden Präsidiums, unabhängig davon, ob jedes Mitglied des Präsidiums die Unterstützung der Mehrheit der Wähler hat.

Der zweite mit der gegenwärtigen Satzung verfolgte Zweck ist die Implementierung von Seilschaften innerhalb der ASV.

Beides ist undemokratisch und daher nicht hinzunehmen.

Bezeichnend ist der Hinweis des Präsidiums in der Stellungnahme unter dem vierten Spiegelpunkt. Nach meinem Verständnis gibt es eine grundsätzliche Bereitschaft aller Menschen, die sich ehrenamtlich für eine gemeinsame Sache einsetzen, bestmöglich zu-

sammenarbeiten zu wollen. Eine solche Zusammenarbeit wird nicht dadurch begründet oder verbessert, daß zuvor vier Namen auf einer Liste stehen.

Die Tatsache, daß nur derjenige in ein Amt gewählt werden kann, der zuvor einer Liste von vier Personen zu entnehmen war, führt dazu, daß vor der Wahl Seilschaften begründet werden müssen. Da die gegenwärtige Satzung darüber hinaus verlangt, daß die Regionalbeiräte eine entsprechende Erklärung gegenüber den Personen einer solchen Wahl-liste abgeben müssen, wird der Eindruck nochmals verstärkt, daß es zunächst um Seilschaften geht, bevor auch nur ein Gedanke an die Qualifikation der zu wählenden Person verschwendet werden soll.

Wenn „bunt zusammengewürfelte“ Vorstände tatsächlich schlechtere Arbeit machen sollten, dann frage ich mich, warum diese Art der Listenwahl in Deutschland so wenig verbreitet ist.

Aus meiner langjährigen Tätigkeit als Vorstand und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine – bspw. eines Vereins zur Unterstützung einer Einrichtung für geistig und körperlich gehandicapte Erwachsene – ist mir sehr bewußt, welche diversen Imponderabilien ehrenamtliches Engagement beeinflussen können. Die Möglichkeit jedes Mitglied eines Vorstandes ohne Abhängigkeiten zu anderen Mitgliedern wählen zu können, gehörte nach meiner Erfahrung nicht zu diesen Imponderabilien.

Selbstverständlich müssen sich die Mitglieder eines Vereinsvorstandes als Team verstehen. Daß das gegenwärtige Präsidium sich nur dann als Team verstehen kann, wenn es vor seiner Wahl eine 4er-Seilschaft begründet, die auch noch um eine Liste von Regionalbeiräten erweitert werden muß, ist für mich erschreckend.

Zudem haben doch alle ASV-Mitglieder die selbe Schule durchlaufen und idealer Weise die Salemer Prinzipien verinnerlicht. Wie leicht innerhalb dieser Gemeinschaft auch mit zunächst Unbekannten eine Gemeinschaft begründet werden kann, zeigen die ASV-Mitglieder bei den diversen (Regional-)Treffen und insbesondere beim Pfingsttreffen.

Welche im Antrag formulierten Bedingungen sollen denn ernsthaft und dauerhaft engagierte Kandidaten davon abhalten für ein Amt im Präsidium zu kandidieren? Auch hier ist das Präsidium in seiner Stellungnahme mal wieder unpräzise, so daß auf dieses Argument leider nicht konkreter erwidert werden kann.

4.11

Absurd wird in meinen Augen die gegenwärtig gültige Satzung in § 10.2 Abs. 3 letzter Satz. Dort heißt es:

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Wenn es also beispielsweise zu einer Abstimmung zwischen dem bisher gewählten Präsidenten und seiner „Wahl-Liste“ und einer anderen „Wahl-Liste“ kommt und der bisherige Präsident konnte nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, dann gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Gegen eine Wahl wie bei Adenauer ist ja nichts einzuwenden. Aber Adenauer hatte nicht eine zweite Stimme für sich abgeben können.

Da halte ich einen Losentscheid für gerechter, denn dann hat jeder die gleiche Chance.

4.12

Wieso mit den Änderungen, „das jahrzehntelang bewährte Fundament der ASV in Frage gestellt“ werden soll, erschließt sich mir nicht.

Die von mir vorgeschlagenen Änderungen sind geeignet Widersprüche in der Satzung und Abweichungen der gelebten Satzung von der niedergeschriebenen Satzung zu beseitigen.

Sollte das Präsidium mit dem „jahrzehntelang bewährten Fundament“ genau diese gelebten Abweichungen von der niedergeschriebenen Satzung meinen, dann wäre es angebracht, wenn das Präsidium die Richtigkeit dieser gelebten Abweichungen durch eine Satzungsänderung einer angemessenen Legitimität zuführen würde.

[Zurück zur Übersicht](#)

5. Zum Antrag Nr. 5 „Mitgliedervotum“

5.1

Neben den mit der Antragseinreichung genannten Gründen, daß nämlich die gesamte Satzung keine Regelung enthält, wann die Unterstützung von 1 % der ASV-Mitglieder vorliegen müssen, spricht ein weiterer Grund gegen

„die Unterstützung von 1% der Mitglieder, mindestens jedoch von 40 Mitgliedern“

Die ASV ist kurz davor mehr als 4.000 Mitglieder zu haben. Damit wird aus dem Auffangtatbestand „mindestens jedoch von 40 Mitglieder“ eine Regelung, die zu weiterer Unsicherheit führt. Denn sobald die ASV über 4.100 Mitglieder verfügt reichen nicht mehr die 40 Mitglieder des § 9.1 Abs. 5 sondern es müssen 41 Unterstützer sein. Da die genaue Mitgliederzahl der ASV dem „normalen“ Mitglied regelmäßig nicht bekannt ist, führt diese Regelung zu weiteren Unklarheiten.

5.2

Bei einer Mitgliederversammlung in der klassischen Form, kann jederzeit geprüft werden, wie viele abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sind und wie viele sich für oder gegen einen Antrag entschieden haben, bzw. wie viele sich der Stimme enthalten wollen.

Das ist beim Votum in der gegenwärtigen Form nicht möglich. Zum einen ist nicht klar wie viele ASV-Mitglieder ihre Stimme bzw. Enthaltung abgeben wollen.

Auch ist nach den mir gegenwärtig vorliegenden Informationen nicht klar wie vielen Altsalemern die Unterlagen wirksam zugestellt wurden. Vom jetzigen Votum weiß ich, daß

zumindest ein ASV-Mitglied die Unterlagen nicht per Mail erhalten hat, obwohl er die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle mitgeteilt hatte. Erst auf seine Rückfrage, warum er denn keine Votumsunterlagen erhalten habe, hat er durch dem Administrator die Unterlagen auf dem „kurzen Dienstwege“ übersandt bekommen. Daher sind die Nachverfolgung der Zusendung und deren Dokumentation zwingend notwendig.

5.3

Die gegenwärtige Satzung sieht es nicht vor, daß von Seiten der Mitglieder „eine außerordentliche Mitgliederversammlung“ (Mitgliedertreffen) einberufen werden kann. Dies ist in meinen Augen undemokratisch. Da es zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht „bei jeder Gelegenheit“ bzw. „bei rein persönlichen Befindlichkeiten“ kommen soll, habe ich ein Quorum von 50 Mitgliedern eingebaut.

5.4

Auch hier ist ein Letztentscheidungsrecht des Präsidenten nicht hinnehmbar. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen zu Antrag Nr. 4 unter 4.11. dies ist insbesondere nach dem Verhalten des gegenwärtigen Präsidenten im Hinblick auf Anträge die diesem nicht gefallen zwingend notwendig.

5.5

Seit wann steht es in einem demokratischen Gemeinwesen dem Abstimmenden nur dann zu, anonym abzustimmen, wenn „tiefgreifend wichtige Gewissensentscheidungen“ zu treffen sind.

Wäre dies eine notwendige Voraussetzung, dann könnten Zweifel daran geäußert werden, ob Bundestagswahlen geheim abzuhalten sein müssen.

Bei dem letzten Votum haben sich eine beträchtliche Anzahl von ASV-Mitgliedern massiv darüber beschwert, daß das Präsidium überprüfen kann, wer wie abgestimmt hat.

Wie hoch ist denn der finanzielle Aufwand? Und dürfen demokratische Rechte eingeschränkt werden, wenn dies zu finanziellem Zusatzaufwand führt? Nach meiner dezidierten Auffassung sind derartig Überlegungen nicht statthaft. Der zusätzliche Aufwand den ein ASV-Mitglied trifft ist mehr als überschaubar. Wenn er die Unterlagen zugesandt bekommt, dann muß das ASV-Mitglied die Unterlagen nicht ausdrucken, sondern lediglich ausfüllen. Zudem muß er das Porto zahlen. Diese Portokosten dürften aber kaum ins Gewicht fallen, wenn dem der Gewinn an demokratischen Umgangsformen gegenüber gestellt wird.

Tatsächlich werden im Votum auch Anträge gestellt, die so tiefgreifende Gewissensentscheidungen beinhalten, daß es erforderlich ist, daß Mitgliedervotum geheim durchzuführen. Beispielhaft kann ich hier zwei Anträge nennen:

- Die Anträge bezüglich der Auffassung der ASV, daß die Dreistufigkeit der Schule beibehalten werden soll
- Anträge über die Wahl des Präsidenten bzw. des Präsidiums

5.6

Was ist denn ein Idealverein?

In Wikipedia ist dies so beschrieben:

„Ein **Idealverein**, auch **nichtwirtschaftlicher Verein** genannt, ist im deutschen Recht ein Verein, der nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist ...“

Will das Präsidium damit zum Ausdruck bringen, daß nur in Vereinen, die auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind, Entscheidungen von Bedeutung zu treffen sind? Ist das Präsidium tatsächlich der Auffassung, daß die in der ASV zu treffenden Entscheidungen keinerlei Bedeutung haben? Das kann ich mir nicht vorstellen und die Entscheidungen, über welche in den letzten 1 ¼ Jahren in den Voten zu entscheiden war, sprechen auch eine andere Sprache.

5.7

Bei Abstimmungen im Rahmen klassischer Mitgliederversammlungen, erfolgt die Auszählung in einer Weise, daß sich jedes abstimmende Mitglied grundsätzlich davon überzeugen kann, daß die Auszählung ordnungsgemäß stattgefunden hat.

Dies ist beim Votum nicht möglich.

Wenn ein Präsidium Anträge zum Votum aus nicht haltbaren Gründen ablehnt, wenn es sogar Mehrheitsentscheidungen nicht umsetzt, dann ist es nach meiner Auffassung erste Bürgerpflicht die Auszählungen so vorzunehmen, daß im Nachgang keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung aufkommen können.

Aus diesem Grund habe ich die Überwachung durch einen Notar in die Satzung aufgenommen.

5.8

Welche Fristen wurden denn verkürzt?

Die Frist innerhalb derer ein ASV-Mitglied die Abstimmung vornehmen muß wurde nicht verkürzt.

Die Frist innerhalb derer die Votumsunterlagen versandt werden müssen wurde klarer benannt. Bisher hätten die Votumsunterlagen auch erst am 30. Juni versandt werden können. Eine solche Versendung hätte aber zur Folge, daß die Abstimmungsfrist zumindest mit den Sommerferien in Deutschland in Kollision geraten könnte. Daher wurde die Frist auf die ersten sechs Wochen des zweiten Quartals festgelegt.

Wenn dies zu Unannehmlichkeiten führen kann, dann in der Geschäftsstelle der ASV, die von einer nicht zu einem Hungerlohn beschäftigten Geschäftsführerin geleitet wird. Die Unannehmlichkeiten treffen also wohl nur die einzige Angestellte der ASV. Damit habe ich kein Problem.

[Zurück zur Übersicht](#)

6. Zum Antrag Nr. 6 „Kassenprüfer“

6.1

Wenn es nach der Auffassung des Präsidiums eigentlich keinen Kassenprüfer braucht, dann sollte es doch einfach beantragen diesen Passus zu streichen.

Nach meiner Kenntnis lassen dies aber gesetzliche Vorschriften nicht zu.

6.2

Das Geschäftsjahr des ASV endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres. Die zur Überprüfung notwendigerweise vorzulegenden Unterlagen werden sicher nicht am 2. Januar bereit liegen.

Nach meinen Erfahrungen sind vier bis fünf Monate keine allzulange Zeit, insbesondere wenn die Kassenbücher etc. sich nicht am selben Ort wie der Kassenprüfer befinden.

6.3

Die Satzung gibt mit keinem Wort die Vorgabe, daß die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer durchzuführen ist. Der Einwand des Präsidiums greift nicht.

6.4

Es bleibt bei der Problematik, daß die Kassenprüfung nicht oder mit erheblichem Aufwand zu erfolgen hat, wenn der „eine“ Kassenprüfer aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kurzfristig ausfallen sollte.

6.5

Ob es tatsächlich keine Engpässe in der Vergangenheit gegeben hat, mögen einmal die Kassenprüfer gefragt werden.

6.6

Durch die Bestellung eines zweiten Kassenprüfers werden keine weitergehenden Ausgaben erzeugt, vielmehr werden potentielle Gefahrenpunkte beseitigt. Was also spricht dann dagegen? Bei nahezu jedem Verein, in dem ich Mitglied oder Vorstand bin, werden aus den vorgenannten Gründen zwei Kassenprüfer gewählt.

[Zurück zur Übersicht](#)

7. Zum Antrag Nr. 7 „Vereinheitlichung“

7.1

Das es bisher keine bekannten Fall gegeben hat, sagt nichts darüber aus, ob es nicht zu solchen Problemen kommen kann.

7.2

Der von dem Präsidium in den Raum gestellte „Aufwand und die daraus resultierenden Kosten“ könnten nur dann ins Feld geführt werden, wenn es nur diesen Antrag gäbe.

Zudem schlägt das Präsidium doch selbst einen Arbeitskreis „Satzungsüberarbeitung“ vor, der zum nächsten Pfingsttreffen Änderungsvorschläge unterbreiten soll. Damit stellt das ASV-Präsidium klar, daß es selbst Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Satzung erkannt hat. Wenn es diesen aber gibt, dann wird die Vereinheitlichung der Bezeichnung gerade nicht zu zusätzlichen Ausgaben beitragen.

[Zurück zur Übersicht](#)